



ANLAGE 1

Allgemeine Vertragsbedingungen Logen / Business-Seats

Präambel:

Die KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH („BGS“) tritt bei der Austragung von Fußballspielen im Stadion sowie bei der Überlassung der Hospitality-Bereiche satzungsgemäß als Veranstalter auf und bedient sich dabei der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA (dem „KSC“) als zentralem Ausrichter, der in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben auch als zentraler Vertragspartner im Rechtsverkehr und gegenüber den Kunden und Fans auftritt. Diese Vertragsbedingungen gelten daher sowohl für den KSC (als Ausrichter) als auch für die BGS (als Veranstalter), auch wenn sie im Vertragstext nur den ausrichtenden KSC als zentralen Vertragspartner aufführen.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Saison-Heimspiele

Die vertragsgegenständlichen Leistungen gewährt der KSC für die während der Vertragslaufzeit stattfindenden Heimspiele der Lizenzspielermannschaft des KSC in seinem Heimstadion in der 1. oder 2. Fußballbundesliga (jeweils 17 Heimspiele/Saison) oder der 3. Liga (19 Heimspiele/Saison) („**Saison-Heimspiele**“).

Für andere als die Saison-Heimspiele des KSC (z. B. DFB-Pokal, UEFA Conference League, UEFA Europa League, UEFA Champions League, Relegations- und Freundschaftsspiele) sowie für weitere Veranstaltungen in dem Heimstadion gewährt der KSC dem Kunden ein Erstangebotsrecht ("right of first offer") gemäß den nachfolgenden Regeln für die festgelegten vertragsgegenständlichen Leistungen, soweit es sich um eine Veranstaltung des KSC handelt bei der die Vergabe der entsprechenden Leistungen im alleinigen Verantwortungsbereich des KSC liegt (nicht z. B. bei DFB-Länderspielen). Der KSC wird den Kunden vor einer solchen Veranstaltung über die jeweiligen Konditionen (insbesondere zu verfügbaren Tickets, Hospitalityangeboten und der Höhe der Vergütung) benachrichtigen und eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb welcher der Kunde sein Erstangebotsrecht ausüben kann. Nach Ablauf der Frist ist der KSC berechtigt, die fraglichen Leistungen an Dritte zu vergeben. Der Kunde hat bei einer solchen Veranstaltung keinen Anspruch auf Tickets für dieselben Business-Seats, dieselbe Loge und/oder Parkplätze.

1.2 Tickets und Versand

Die Tickets und Parkberechtigungen erhält der Kunde ausschließlich zur eigenen Nutzung bzw. zur unentgeltlichen Weitergabe an seine Mitarbeiter, Kunden und/oder Gäste.

Der Versand der Tickets und Parkberechtigungsnachweise für die jeweilige Saison erfolgt binnen angemessener Frist nach Eingang der hierfür geschuldeten Vergütung beim KSC.



1.3 Regelung für die Saison 2023/24 bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Westtribüne

Den Parteien ist bewusst, dass der BBBank Wildpark zur Zeit des Vertragsschlusses umgebaut wird und die Umbaumaßnahmen auch die Hospitality-Bereiche sowie die Westtribüne betreffen, auf der sich die vertragsgegenständlichen Business-Seats beziehungsweise Logen befinden. Der KSC kann nicht garantieren, dass die Baumaßnahmen rechtzeitig zum Start der Saison 2023/24 abgeschlossen sind, beziehungsweise dass bis dahin sämtliche erforderliche behördliche Genehmigungen zur Inbetriebnahme der neuen Westtribüne und Hospitality-Bereiche vorliegen.

Für den Fall, dass die örtlichen und baulichen Voraussetzungen die Erbringung von Leistungen des KSC ganz oder teilweise unmöglich machen, vereinbaren die Parteien einvernehmlich eine entsprechende Kompensationslösung.

1.4 Änderung Hospitalitykonzept

Eine vorübergehende oder dauerhafte Änderung des Hospitalitykonzeptes (z.B. Umgestaltung von Hospitality-Bereichen, Änderungen der Speise- und Getränkeauswahl in den Hospitality-Bereichen, Unternehmensdarstellung / Werbeleistungen etc.) steht dem KSC jederzeit frei. Der KSC ist daher berechtigt, die gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen auch während einer laufenden Saison anzupassen, soweit diese Anpassung für den Kunden zumutbar und angemessen und die Änderung sachlich gerechtfertigt ist. Den vorstehenden Kriterien entspricht eine Anpassung insbesondere dann, wenn eine Leistung aufgrund einer generellen Modernisierung und/oder Anpassung an marktübliche Standards gar nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vereinbarten Art umgesetzt, jedoch durch eine mindestens vergleichbare Leistung ersetzt wird. Die jeweilige Änderung ist dem Kunden schriftlich (E-Mail ausreichend) binnen angemessener Frist vorab mitzuteilen.

1.5 Konkurrenzschutz

Der KSC gewährt grundsätzlich keinen Konkurrenzschutz, es sei denn die Parteien haben explizit eine abweichende Regelung vereinbart.

2. Vergütung

2.1 Anpassung der Vergütung bei signifikanten Veränderungen der vertraglichen Kosten des KSC

Für den Fall, dass sich die vertraglichen Kosten des KSC seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um mehr als 5 % nach oben oder unten verändern, sind die Parteien berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei einseitig eine Anpassung der Vergütung zu verlangen, die dieser Entwicklung angemessen Rechnung trägt. Mit vertraglichen Kosten des KSC sind die Kosten gemeint, die dem KSC zur Erfüllung dieses Vertrags entstehen, also insbesondere Kosten für Speisen und Getränke, die in den Hospitality-Bereichen angeboten werden, sowie Kosten für den Unterhalt und die Versorgung der Hospitality-Bereiche (insbesondere Strom-, Wasser- und Heizkosten). Eine Anpassung nach vorstehender Regelung kann maximal zwei Mal pro Saison zum 01.07. und/oder zum 01.01. der jeweiligen Saison verlangt werden. Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte, der in Satz 1 genannten Änderung betragen und darf dessen Änderung keinesfalls übersteigen. Nach Erhalt des Anpassungsverlangens kann die andere Partei den Vertrag binnen 14 Tagen durch schriftliche Erklärung zum folgenden 31.12. (bei Anpassung zum 01.07.) bzw. 30.06. (bei Anpassung zum 01.01.) der jeweiligen Saison kündigen. Geht die Kündigungserklärung nicht binnen 14 Tagen zu,



oder erfolgt keine Reaktion der anderen Partei auf das Anpassungsverlangen, gilt die angepasste Vergütung mit Wirkung ab dem 01.07. bzw. 01.01. der jeweiligen Saison.

2.2 Anpassung der Vergütung bei Veränderung der Ligazugehörigkeit des KSC

Der Vertrag gilt unabhängig von der Zugehörigkeit der Lizenzmannschaft des KSC zur Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga. Im Fall eines Auf- oder Abstiegs innerhalb dieser Spielklassen gelten in Bezug auf die Vergütung die folgenden Regelungen:

a) Aufstieg in die Bundesliga

Sollte die Lizenzmannschaft des KSC während der Laufzeit dieses Vertrags in die Bundesliga aufsteigen, erhöht sich die festgelegte Vergütung automatisch um 20%. Diese Anpassung der Vergütung gilt mit Wirkung ab der Saison, in der die Lizenzmannschaft des KSC erstmals in der Bundesliga spielt und für jede weitere Saison während der Vertragslaufzeit, in der die Lizenzmannschaft des KSC in der Bundesliga spielt.

b) Abstieg in die 3. Liga

Sollte die Lizenzmannschaft des KSC während der Laufzeit dieses Vertrags in die 3. Liga (beziehungsweise in die dritthöchste Spielklasse) absteigen, erfolgt keine Anpassung der Vergütung. Für den Fall, dass der KSC in der 3. Liga spielt, wird sich die Anzahl der KSC-Heimspiele von 17 auf 19 pro Saison erhöhen.

2.3 Fälligkeit

Die Vergütung ist gegen Rechnungstellung sofort zur Zahlung auf das in der Rechnung angegebene Konto fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zum 01.07. eines Vertragsjahres im Falle des Vertragsschlusses vor Saisonbeginn. Bei Vertragsschluss nach Saisonbeginn erfolgt die Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss.

2.4 Netto-Beträge

Sämtliche aufgeführten Geldbeträge verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Zahlungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vertragsparteien gehen von einer einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistung aus. Wenn und soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen entgegen dieser Annahme eine umsatzsteuerfreie Leistung im Sinne des § 4 Nr. 12 Bst. a UStG darstellen, verzichten die Parteien einvernehmlich auf diese Steuerbefreiung. Der Kunde bestätigt, insoweit, dass er die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Steuerbefreiung erfüllt und über die Vertragslaufzeit erfüllen wird. Diesbezügliche Änderungen sind dem KSC unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Kunde die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Steuerbefreiung nicht erfüllen, hat er dem KSC die hieraus entstehenden Nachteile zu erstatten.

2.5 Aufrechnung, Minderung, Zurückbehaltungsrechte

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung von Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom KSC unbestrittenen Gegenforderungen zulässig.



2.6 Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Die Nichtinanspruchnahme einzelner oder aller durch diese Vereinbarung eingeräumten Rechte und/oder Leistungen durch den Kunden berührt den Vergütungsanspruch des KSC nicht, soweit die Nichtinanspruchnahme auf einem Umstand beruht, der dem Verantwortungsbereich des Kunden zuzurechnen ist.

2.7 Zuschauerausschlüsse und Verschiebungen

Die Vergütung wird auch dann in voller Höhe geschuldet, sollte es zu einer zeitlichen Verschiebung der Saison (z.B. aufgrund der COVID-19 Pandemie) kommen. Sollte es zu (teilweisen) Zuschauerausschlüssen kommen oder Saison-Heimspiele aus Gründen höherer Gewalt ganz ausfallen, gelten die Regelungen zum Umgang mit Fällen höherer Gewalt gemäß nachfolgender Ziff. 7 dieser Anlage 1.

2.8 Zahlungsverzug

Unbeschadet der weiteren Regelung dieses Vertrags hat der KSC im Falle eines Zahlungsverzuges das Recht, dem Kunden und/oder seinen Mitarbeitern, Kunden und/oder Gästen den Zugang zum Heimstadion durch Sperrung der betreffenden Tickets und Parkscheine zu verwehren und nur Zug um Zug gegen Zahlung des ausstehenden Betrages wieder zu gestatten.

2.9 Produktion von Werbemitteln

Gegebenenfalls anfallende Kosten für die Produktion von Werbemitteln zur Umsetzung des Rechts auf Unternehmensdarstellung sind (in branchenüblicher Höhe) zusätzlich zu der geschuldeten Vergütung vom Kunden zu tragen. Diese werden durch den KSC veranlasst und sind vom Kunden innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungserhalt auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

a) Zahlungsverzug

Der KSC ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde schuldhaft den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Vergütung zum Fälligkeitszeitpunkt und nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit, nicht zahlt. Der ausstehende Vergütungsanspruch des KSC bis zum ursprünglichen Vertragsende bleibt hiervon unberührt und ist mit Kündigung sofort zur Zahlung fällig.



b) Pflichtverletzungen

Des Weiteren liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung für den KSC vor, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt und die Rechte des KSC nicht nur geringfügig verletzt.

c) Anteilige Zahlungspflichten bei Kündigung

Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Kunden hat der KSC Anspruch auf Zahlung einer Vergütung *pro rata temporis* für die laufende Saison. Zahlungen, die der Kunde über den vorstehenden Vergütungsanteil hinaus zum Zeitpunkt der Kündigung bereits geleistet hat, sind vom KSC entsprechend zurückzuerstatten.

d) Verbandsstrafen

Im Falle einer Verbandsstrafe des zuständigen Liga- bzw. Dachverbands aufgrund derer einzelne Heimspiele des KSC nicht oder unter vollständigem oder teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, liegt kein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund vor.

3.2 Schriftform

Jede Kündigung dieses Vertrags bedarf der Schriftform gem. § 126 BGB.

3.3 Abstieg aus der 3. Liga

Sollte der KSC nicht mehr am Spielbetrieb der 1. oder 2. Fußballbundesliga oder der 3. Liga (beziehungsweise der dritthöchsten Spielklasse) teilnehmen, so endet dieser Vertrag automatisch und ohne, dass es einer Erklärung einer der beiden Parteien bedürfte zum Ende der letzten vertragsgegenständlichen Saison, in der der KSC am Spielbetrieb der 1. oder 2. Fußballbundesliga oder der 3. Liga teilgenommen hat.

3.4 Rückgabepflicht

Der Kunde verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Tickets und Parkberechtigungen im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages unverzüglich nach Zugang einer Rückgabeaufforderung (per E-Mail ausreichend) an den KSC zurückzugeben.

3.5 Werbe- und Nutzungsrechte

Mit der Beendigung des Vertrages enden sämtliche dem Kunden durch den KSC eingeräumten Werbe- und Nutzungsrechte. Der Kunde hat insbesondere jede Weiterverwendung von Werbemitteln, Produkten oder Gegenständen aller Art, die mit Kennzeichnungen gemäß diesem Vertrag versehen



sind, zu unterlassen. Etwa erforderliche Umstellungs- und Aufbrauchfristen werden von den Parteien partnerschaftlich abgestimmt.

3.6 Weitergabe von Leistungen

Die Tickets und Parkberechtigungen erhält der Kunde ausschließlich zur eigenen Nutzung bzw. zur unentgeltlichen Weitergabe an seine Mitarbeiter, Kunden und/oder Gäste.

3.7 Mitwirkung des Kunden bei der Umsetzung des Vertrags

Voraussetzung für die vertragsgegenständlichen werblichen Darstellungen und die dafür erforderliche Produktion der Werbemittel durch den KSC ist die rechtzeitige Übersendung des Unternehmenslogos des Kunden als Vektorgrafik (z.B. als eps- oder tif- Datei) sowie aller sonstigen erforderlichen Vorlagen des Kunden. Die Anlieferung ist rechtzeitig, wenn sie mangelfrei und vollständig zu dem durch den KSC angemessen bestimmten Datum übergeben wird. Das Anlieferdatum ist dem Kunden durch den KSC schriftlich (E-Mail ausreichend) mitzuteilen. Ist kein Lieferdatum bestimmt worden, so bemisst sich die Rechtzeitigkeit nach der Zeit, die üblicherweise zwischen Anlieferung der Logo-Datei oder sonstigen erforderlichen Vorlagen und der Produktion bzw. Umsetzung notwendig ist.

4. Vertraulichkeit

Die Parteien bewahren über den Inhalt dieses Vertrages Stillschweigen, auch über die Vertragsdauer hinaus. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die a) den Parteien bereits unabhängig von diesem Vertrag bekannt waren, b) öffentlich bekannt sind oder c) von den Parteien unabhängig von diesem Vertrag erlangt wurden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nicht gegenüber solchen Personen, die zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und deren Kenntnisnahme zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.

5. Datenschutz

5.1 Personenbezogene Daten

Die Parteien werden personenbezogene Daten aus der Sphäre der anderen Partei nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies gesetzlich erlaubt ist, insbesondere soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlich ist. Sofern erforderlich, werden die Parteien eine gesonderte datenschutzrechtliche Vereinbarung zur Legitimierung des Austauschs personenbezogener Daten abschließen.

5.2 Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Einzelnen sind in der **Anlage 2 Datenschutz** zu diesem Vertrag erläutert. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter oder sonstige betroffene Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags übermittelt werden, entsprechend zu informieren.



Eine über die in der **Anlage 2 Datenschutz** zu diesem Vertrag beschriebenen Zwecke hinausgehende Verarbeitung und Nutzung, insbesondere Übermittlung an Dritte, findet nicht statt.

6. Haftung

6.1 Werbemaßnahmen des Kunden

Der Kunde garantiert, dass eigene Werbemaßnahmen in Umsetzung der nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen. Der KSC ist berechtigt, den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechende Maßnahmen zu untersagen bzw. nicht umzusetzen, ohne dass der Vergütungsanspruch des KSC berührt wäre und/oder der Kunde daraus Ansprüche – gleich welcher Art – herleiten kann. Der Kunde stellt den KSC sowie deren jeweilige Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte gegen einen oder mehrere der Vorgenannten aus und/oder im Zusammenhang mit den werblichen Darstellungen des Kunden geltend machen, uneingeschränkt frei und trägt auch sämtliche insoweit anfallende Kosten, inklusive derer einer angemessenen Rechtsverteidigung.

6.2 Haftungsausschluss

Im Übrigen haftet der KSC für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Außerdem ist bei Fahrlässigkeit die Haftung des KSC auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (zB kein entgangener Gewinn). Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung die andere Partei vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

7. Höhere Gewalt

Sollte der Kunde aus einem Grund, der nicht vom KSC zu vertreten ist, insbesondere in jeglichem Fall höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Brand, extreme Witterung, Überflutung, Pandemie, Epidemie, behördliche und/oder liga-/verbandsseitige Anordnung) Rechte aus diesem Vertrag während der Laufzeit des Vertrages nicht nutzen oder nutzen können, so besteht weder ein Anspruch auf Nachholung des jeweiligen Rechtes, noch ein Anspruch auf eine Reduzierung der Vergütung. Den Parteien ist insbesondere bekannt, dass es aufgrund der COVID 19-Pandemie bei den Heimspielen des KSC zu teilweisen oder vollständigen Zuschauerausschlüssen während der Laufzeit des Vertrages kommen kann. Solche Zuschauerausschlüsse stellen keinen Mangel der vertraglichen Leistungen des KSC dar und führen nicht zu Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen des Kunden.



8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 ATGB und Stadionordnung

Neben den Regelungen aus dem Vertrag über Hospitalitydienstleistungen Loge_inklusive Anlagen gelten weiterhin die Stadionordnung und die Allgemeinen Ticket Geschäftsbedingungen (ATGB) des KSC in der jeweils aktuellen Version, die auf der Internetseite des KSC (<https://www.ksc.de/stadion/stadionbesuch/stadionordnung/> und <https://www.ksc.de/atgb/>) eingesehen oder auf Anfrage auch kostenlos an den Kunden übersandt werden können. Sollten einzelne dieser zusätzlichen Bestimmungen den Regelungen dieses Vertrages widersprechen, finden insoweit vorrangig die Regelungen des vorliegenden Vertrages Anwendung.

8.2 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

8.3 Rechteübertragung durch den KSC

Der KSC ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Der Kunde ist von der Übertragung schriftlich zu unterrichten.

8.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder im Fall einer regelungsbedürftigen Lücke, hat der Vertrag im Übrigen Bestand. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, anstelle der unwirksamen oder fehlenden diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen wirtschaftlich am nächsten kommt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

8.5 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.6 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Anlagen, inklusive Streitigkeiten über deren Gültigkeit, ist Karlsruhe, sofern die Parteien Kaufleute sind, oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.



ANLAGE 2

Datenschutz

Im Folgenden informieren wir, die Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA Adenauerring 17, 76131 Karlsruhe, Sie gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Rechte betroffener Personen im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen von Verträgen des KSC über Hospitalitydienstleistungen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, Adenauerring 17, 76131 Karlsruhe

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter: Michael Oehler, DATENSCHUTZ perfect GbR c/o Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, Adenauerring 17, 76131 Karlsruhe, E-Mail-Adresse: datenschutz@ksc.de

Wofür verarbeiten wir personenbezogene Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die personenbezogenen Daten des Betroffenen werden ausschließlich verarbeitet, wenn eine Rechtsgrundlage aus der DSGVO, dem BDSG oder einer sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Norm dies erlaubt. Dabei wird die Verarbeitung insbesondere auf die folgenden Rechtsgrundlagen gestützt: Soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt, der der Verantwortliche unterliegt, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO.

Soweit die Verarbeitung erforderlich ist, um berechnigte Interessen zu wahren und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht überwiegen, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

Im konkreten Fall von Verträgen über Hospitalitydienstleistungen verarbeiten wir personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern unserer Vertragspartner oder gemeinsamer Geschäftspartner ebenfalls, um berechnigte Interessen zu wahren und soweit die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht überwiegen, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO, sowie zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

Welche Arten von Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von personenbezogenen Daten: Identifikationsdaten (z.B. Name), Adress- und Kommunikationsdaten (z.B. Adresse, Telefonnummer), und sonstige Daten (Datum und Uhrzeit von Kontakten).

An wen übermitteln wir personenbezogene Daten?

Wir übermitteln personenbezogene Daten an Dritte nur, wenn dies im Rahmen der Vertragsabwicklung notwendig ist, etwa an ein mit der Zahlungsabwicklung betrautes Zahlungsinstitut.



Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung von Daten betroffener Personen in ein Land außerhalb der EU findet in der Regel nicht statt. Werden im Rahmen der Auftragsverarbeitung Dienstleister in einem Drittland eingesetzt, sind diese zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in der EU verpflichtet.

Wie lange speichern wir personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertrags über Hospitalitydienstleistungen übermittelt und verarbeitet werden, speichern wir bis zur Beendigung des entsprechenden Vertrags, es sei denn, dass gesetzliche Aufbewahrungspflichten (Handelsrecht, Steuerrecht) uns zu einer längeren Speicherung verpflichten.

Welche Datenschutzrechte haben betroffene Personen?

Betroffenen Personen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht betroffenen Personen nach Art. 13 Abs. 2 b) in Verbindung mit Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, das auf Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO beruht. Es besteht das Recht, sich gemäß Art. 77 DSGVO bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 – 0, Fax: 0711/61 55 41 – 15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de, Internet: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>.

Information über das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Betroffene Personen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (Datenverarbeitung auf Grundlage der Interessensabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen sie Widerspruch ein, werden wir deren personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder der Verteidigung dagegen. Betroffene Personen haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung einzulegen. Widersprechen betroffene Personen der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, so werden wir deren personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Der Widerspruch erfolgt formfrei an folgende Adressen: Tel.: +49 721 96434-50 | Fax.: +49 721 96434-69 E-Mail: info@ksc.de.